

herausgegeben von der
Deutschen Glastechnischen Gesellschaft e. V.

Schriftleitung: Dr.-Ing. H. Maurach, Frankfurt a. M.

Nachdruck oder Vervielfältigung im ganzen oder in Teilen ausdrücklich untersagt.

Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vorbehalten. — Copyright 1955 by DGG in Frankfurt a. M.

13. Jahrg.

Februar 1955

Heft 2

DK 001.4 : 608.3 : 666.1/2(045)

Zur Einordnung der glastechnischen Erfindungen in deutsche Patentklassen.

Von Patentanwalt Dr.-Ing. Karl Boehmert, Berlin.

(Vortrag bei der 18. Glastechnischen Tagung, Berlin, 14. XI. 1934.)

Es wird die Einordnung der glastechnischen Erfindungen in den verschiedenen in Frage kommenden Klassen der deutschen Patentklasseneinteilung behandelt, und es werden Verbesserungsvorschläge vorgetragen, die geeignet erscheinen, gewisse Mängel zu beheben.

Die neue Patentnomenklatur oder, allgemeiner gesagt, die Einordnung der glastechnischen Erfindungen in die einzelnen Klassen der deutschen Patentklasseneinteilung ist für den Techniker von großer praktischer Bedeutung. Zur Veranschaulichung der Aufgabe, die hier vorliegt, genügt ein Blick in eine der zahlreichen Aktenkammern des Reichspatentamtes. In diesen Kammern sind die Akten von zur Zeit über 600 000 deutschen Patenten und über 1,3 Millionen deutschen Gebrauchsmustern registriert. Ein großer Teil dieser Schutzrechte besteht zur Zeit noch und muß von der Industrie bei der Fabrikation berücksichtigt werden. Da bereits das Uebersehen eines dieser Schutzrechte u. U. den Bestand eines Werkes gefährden kann, ergibt sich, daß die übersichtliche Ordnung dieser Rechte von großer praktischer Bedeutung ist.

Zur Gruppierung der deutschen Schutzrechte nach Fachgebieten hat das Reichspatentamt eine Patentklasseneinteilung geschaffen*). Das gesamte Gebiet der Technik ist danach in 89 Patentklassen und jede dieser Klassen wiederum in Unterklassen und Gruppen gegliedert. Die glastechnischen Erfindungen werden in der Hauptsache in Klasse 32 registriert. Daneben finden sich aber zahlreiche glastechnische Patente noch in anderen Klassen, worauf im weiteren Verlauf des Vortrages eingegangen werden wird.

I. Patente in der Klasse 32.

In Klasse 32 sind im wesentlichen die Schutzrechte eingeordnet, welche die Zusammensetzung des Glases und die Verfahren zur Herstellung und Formgebung von Glas betreffen. Die Aufgliederung der Klasse in Unterklassen und Gruppen ist seinerzeit von Herrn Geheimrat Dr. A.

*) Vgl. z. B.: „Die Bedeutung der neuen Patentnomenklatur für die Glas- und Emaille-Industrie“. Ohne Verf.-Angabe. Glashütte, 63 (1933), Nr. 31, S. 509–511; weitere Quellen s. S. 68 des vorliegendes Heftes.

Wendler geschaffen worden. Ueber die Grundsätze, die ihn hierbei bestimmten, entnehme ich einer Notiz im „Sprechsaal Keramik usw.“ vom 9. 11. 33, Seite 784, folgendes:

„Analog der Botanik, wo man die einzelnen Pflanzen nicht nach ihrer äußeren, sondern nach ihrer inneren Struktur zu Familien zusammenfaßt, gliederte Herr Geheimrat Dr. Wendler in scharfsinniger Arbeit die Ergebnisse der mit dem Aufschwung der Glasindustrie einsetzenden Erfindertätigkeit in einzelne scharf abgegrenzte Gruppen.“

Man muß feststellen, daß Herr Geheimrat Dr. Wendler bei dieser Aufgliederung in sehr vorausschauender Weise gearbeitet hat, so daß der von ihm geschaffene Rahmen trotz der gewaltigen Entwicklung der Glasindustrie bis auf geringfügige Abänderungen auch heute noch beibehalten werden konnte. Während gelegentlich der letzten Neueinteilung der Patentgruppen vom 1. 1. 1933 in vielen anderen Klassen eine weitgehende Umgliederung erforderlich war, um die Gruppeneinteilung der wachsenden Entwicklung der Technik anzupassen, sind die Änderungen, welche in Klasse 32 erforderlich waren, verhältnismäßig gering.

Bevor ich auf diese Änderungen, sowie auf die Bedeutung der einzelnen Gruppen näher eingehe, möchte ich zunächst einen Ueberblick über die Erfindertätigkeit auf glastechnischem Gebiete geben. Als Maßstab hierfür ist in Bild 1 die Prozentzahl der in Kl. 32 er-

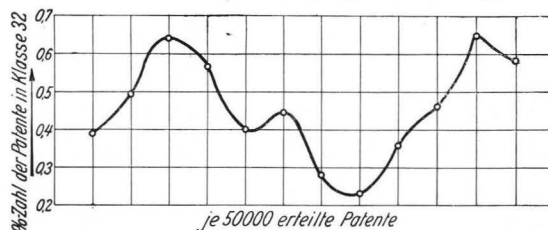


Bild 1. Anteil der in Klasse 32 erteilten Patente an der Zahl der überhaupt erteilten Patente.

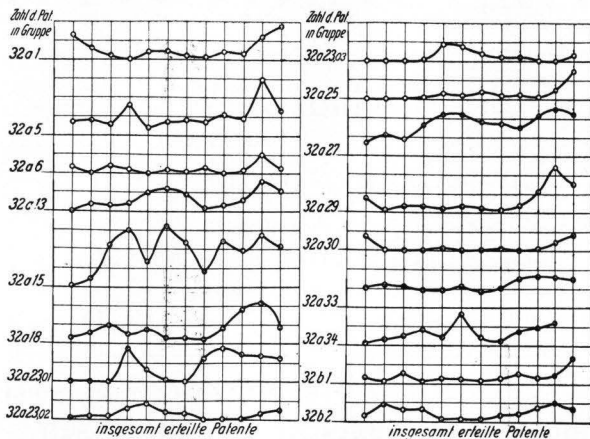


Bild 2. Anteil der in den einzelnen Gruppen der Kl. 32 erteilten Patente an der Zahl der insgesamt erteilten Patente.

teilten Patente, bezogen auf je 50 000 überhaupt erteilte deutsche Patente, dargestellt. Wie man aus dem Kurvenbild sieht, ist die Zahl der in Klasse 32 erteilten Patente, bezogen auf die insgesamt erteilten Patente, nicht konstant geblieben. Wir sehen zunächst einen allmählichen Anstieg bis zu einem Anteil von etwa 0,65%. Dieser Punkt ist etwa im Jahre 1900 erreicht. Dann geht der Anteil zurück, um etwa im Jahre 1909 einen ersten Tiefstwert von ungefähr 0,4% zu erreichen. Es folgt ein langsames Ansteigen auf 0,45% im Jahre 1914. Dann sinkt der Anteil der glastechnischen Patente unter dem Einflusse des Krieges, der die Entwicklungstätigkeit anderen Gebieten zuwendet, und erreicht etwa im Jahre 1923 mit wenig mehr als 0,2% den tiefsten Punkt. Seitdem ist der Anteil der glastechnischen Patente wieder ständig, und zwar in sehr starkem Maße, gestiegen. Obgleich rein zahlenmäßig unter dem Einfluß der Krise auch in Klasse 32 ein Rückgang der Anmeldungen festzustellen ist, so hat der Anteil der erteilten glastechnischen Patente doch kaum darunter gelitten. In jüngster Zeit ist ein ganz besonderes Anwachsen der Neuansmeldungen festzustellen.

Eine nähere Durchsicht der einzelnen Gruppen der Klasse 32 zeigt, daß der starke Anstieg der Zahl der seit dem Jahre 1923 erteilten Patente auf verhältnismäßig wenige Gruppen zurückzuführen ist. In der Mehrzahl der Gruppen ist ein gleichmäßiger Zugang zu verzeichnen, oder sie haben, wie beispielsweise die Gruppe 32a, 10 (Schwenkvorrichtungen für Tafelglasblasen), heute völlig an Bedeutung verloren.

In den folgenden Bildern ist der Zugang an Patenten in den Gruppen wiedergegeben, die in letzter Zeit besondere Bedeutung erlangt haben.

Dazu gehört zunächst die Gruppe 32a, 1†), in der neuerdings neben zahlreichen Patenten

†) Bei dieser und den folgenden Gruppenangaben bezeichnet die erste Zahl die Klasse, der anschließende Buchstabe die Unterklasse und die hinter dem Komma angegebene Zahl die Gruppe. 32a, 1 heißt also: Gruppe 1 der Unterklasse 32a.

für Glasschmelzwannen auch die Patente für Glasschmelzverfahren eingeordnet sind.

Der Zugang in den Gruppen 32a, 5, und 32a, 6, welche das Läutern und Abgeben geschmolzenen Glases zur Formung betreffen, ist auf die starke Entwicklung auf dem Gebiete der Speiser zurückzuführen, die auf diesem Gebiete befruchtend gewirkt haben.

Die Zahl der für Speiser erteilten Deutschen Reichspatente hat in letzter Zeit stark nachgelassen. Es hat sich gezeigt, daß (zumindest für deutsche Verhältnisse) das Ansaugblasverfahren das gegebene ist. Dies mag auf die größere Härte des im allgemeinen in Deutschland verarbeiteten Glases zurückzuführen sein und darauf, daß es bei Verwendung der Speiser nicht möglich ist, die Temperaturregelung so einzustellen, daß ständig gleich große und gleich heiße Posten gewonnen werden.

Die auf Glasblasenverfahren sich beziehenden Patente, insbesondere also die Patente in Gruppe 32a, 13, betreffen in letzter Zeit vor allem kleine, nach dem Ansaugblasverfahren arbeitende Maschinen, welche sich den wechselnden Anforderungen des Betriebes leicht anpassen können.

Wie verlautet, hat sich das Ansaugverfahren jetzt auch bei Halbautomaten eingeführt, so daß die in Gruppe 32a, 13, künftighin ergehenden Bekanntmachungen besonderes Interesse verdienen werden.

Im Zusammenhang mit dem Aufschwung des Ansaugblasenverfahrens ist auch die Zahl der Patente in Gruppe 32a, 15, die einzelne Vorrichtungen an Preßluftglasblasemaschinen betrifft, erheblich gestiegen.

Die starke Zunahme der in Gruppe 32a, 18, erteilten Patente ist im wesentlichen auf das Bicheroix-Verfahren und auf die außerordentliche Befruchtung des Gebietes des Glaswalzens durch diesen Erfinder zurückzuführen.

Die Gruppe 32a, 23, umfaßt mit ihren Untergruppen 01, 02 und 03 das Fourcault-Verfahren. Die erforderlich gewordene Unterteilung trennt die Patente voneinander, welche das Ausheben von Glasbändern, das Ausheben von Röhren usw. und besondere Vorrichtungen zu diesem Zwecke betreffen.

Eine Unterteilung ist ebenfalls in der im Bild nicht dargestellten Sammelgruppe 32a, 24, erforderlich geworden, welche verschiedene Formungsverfahren von Glas umfaßt.

Die Gruppe 32a, 25, Glasspinnen durch Ausziehen aus der Schmelze oder von wieder erweichten Glaskörpern, zeigt in letzter Zeit einen auffallenden Zugang an Patenten.

Auch die Gruppe 32a, 27, dürfte noch eine große Zukunft haben, da das Verarbeiten von Glasröhren usw. zu kompliziert gestalteten Glaskörpern, beispielsweise Ampullen, Parfümflaschen, Tablettengläser u. dgl., ständig weiter entwickelt wird.

Bemerkenswert ist weiter der steile Anstieg in den Gruppen **32a, 29**, und **32a, 34**. Die Gruppen betreffen stetiges Kühlen in Kanälen sowie Vorrichtungen zum Eintragen von Glasgegenständen in den Kühlöfen, sogenanntes Pflegen des Glases. Es hat sich mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt, daß ein Sparen an dieser Stelle unwirtschaftlich ist, weil es ein außerordentliches Ansteigen des Ausschusses bewirken würde.

Auch die Gruppe **32a, 30**, rasches Kühlen von Glasgegenständen zwecks Härtens, zeigt eine kräftige Aufwärtsentwicklung.

Von der Unterklasse 32b sind lediglich die Gruppen **32b, 1**, und **32b, 2**, bemerkenswert. Die neueren Patente betreffen insbesondere Gläser, welche die Strahlen bestimmter Spektralbereiche absorbieren, beispielsweise Gläser, welche Wärmestrahlen absorbieren, oder umgekehrt Gläser, welche ultraviolette Strahlen durchlassen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der starke prozentuale Anstieg der in Klasse 32 erteilten Patente auf verhältnismäßig wenige Teilgebiete entfällt.

Ueberblickt man die Gliederung der Klasse 32, so muß anerkannt werden, daß sie jedem Glasfachmanne ermöglicht, die Schutzrechte des ihn interessierenden Sondergebietes jeweils leicht zu ermitteln. Nur die Eingruppierung der Glasschmelzverfahren, der Verfahren zur Aufbereitung der Rohstoffe und der Patente, welche die chemische Zusammensetzung von Glas betreffen, erscheint noch nicht befriedigend. Es dürfte sich meines Erachtens hier empfehlen, in Analogie zu Klassen, welche in ihrem technologischen Aufbau eine gewisse Verwandtschaft zur Klasse 32 aufweisen — ich denke hier insbesondere an die Klasse 80 (Tonwaren) und an die Klasse 18 (Eisenhüttenwesen) —, an der Spitze der Gruppen der Klasse 32 Gruppen einzufügen, welche die Rohstoffe, die chemische Zusammensetzung des Glases und die Glasschmelzverfahren umfaßt.

Es wären hier also etwa folgende Gruppen einzufügen:

Gruppe 1: Rohstoffe und Gemengebereitung:

- 01:** Rohstoffe und ihre Aufbereitung (z. B. Enteisung von Glassanden).
- 02:** Gemengezusammensetzung und Gemengebearbeitung (z. B. Einführen von Glasbestandteilen durch neue Rohstoffe, Gemengebrikettierung).

Gruppe 2: Glaszusammensetzung: bisherige Gruppen 32b, 1 bis 4.

Gruppe 3: Glasschmelzverfahren (bisher in Gruppe 32a, 1 und 32b, 1).

Gruppe 4: Schmelzen der Rohstoffe; Vorrichtungen (als Untergruppen dieser Gruppe wären die bisherigen Gruppen 32a, 1 bis 4, aufzuführen).

Im Zusammenhang hiermit wären dann hinter Gruppe 32a, 34, die folgenden Gruppen einzufügen:

Gruppe 35: Reinigen von Glas (bisherige Gruppe 32b, 12).

Gruppe 36: Veränderung der Glasoberfläche (die bisherigen Gruppen 32b, 5 bis 9, zweckmäßig entsprechend unterteilt).

Gruppe 37: Ueberziehen von Glas mit Metall usw. (bisherige Gruppe 32b, 10).

Gruppe 38: Verzieren von Glas (bisherige Gruppe 32b, 11).

Gruppe 39: Quarzglas und Quarzglas (bisherige Gruppe 32a, 35).

Es wäre zu begrüßen, wenn diese Vorschläge gelegentlich vom Reichspatentamt in Erwägung gezogen werden würden.

II. Patente über Glas außerhalb Klasse 32.

Ich komme nun zum zweiten Teil meines Vortrages, in dem ich die nicht in Klasse 32 eingeordneten glastechnischen Patente behandle. Es ist bekannt, daß außerhalb der Klasse 32 das Verbundglas sowie die Verfahren und Vorrichtungen zum Schleifen von Glas eingeordnet sind.

Die Erfindungen, welche Verbundglas, also Glas mit organischer Zwischenschicht, betreffen, sind in Gruppe **39a, 17**, registriert. Die Abgrenzung gegenüber der Klasse 32 ist klar: jedes Mehrschichtenglas, d. h. also jedes Glas aus verschiedenen, unmittelbar aufeinanderfolgenden, miteinander verschmolzenen Glasschichten, gehört in Klasse 32, dagegen jedes Glas mit organischer Zwischenschicht, also jedes Verbundglas, in Gruppe **39a, 17**.

Auch die Einordnung der Vorrichtungen und Verfahren zum Schleifen von Glas in Gruppe **67a, 15**, bis **67a, 20**, ist allgemein bekannt und führt nur in seltenen Fällen, beispielsweise bei Mattierungsverfahren, zu Ueberschneidungen mit der Klasse 32b.

Daß abgesehen von den in diesen beiden Klassen eingeordneten glastechnischen Erfindungen noch sehr viele Glaspateente bestehen, welche in anderen Klassen verstreut sind, ist noch weitgehend unbekannt. Beispielsweise befindet sich in einem Aufsatz im „Sprechsaal Keramik usw.“, **66** (1933), Seite 391, der sich mit der Bedeutung der neuen Patentnomenklatur für die Silikatindustrien befaßt, die Angabe, daß alle Neuheiten, welche die Glasindustrie betreffen, in Klasse 32 aufgenommen sind. Dies ist nicht der Fall. Der Grund, welcher zur Einordnung glastechnischer Erfindungen auch in anderen Klassen führt, liegt in dem besonderen Einteilungsprinzip; welches der Patentklasseneinteilung zu Grunde gelegt ist. Die Zuteilung der Patente zu den einzelnen Gruppen erfolgt nämlich nach den Grundsätzen der speziellen Technologie. Die einzelnen Patente werden entsprechend diesem Grundsatz bei den in der prak-

tischen Wirklichkeit vorhandenen technologischen Sondergebieten registriert. Es gehören also beispielsweise die allgemeinen Glasformungsverfahren in Klasse 32. Betrifft die einzuordnende Erfindung jedoch die besondere Gestaltung eines Glasgegenstandes, die für einen bestimmten Verwendungszweck Vorteile zeitigt, so gelangt das Patent zu dem entsprechenden technologischen Sondergebiet.

Zur Veranschaulichung der Wirkungen, welche der Grundsatz der speziellen Technologie zeigt, sei beispielsweise erwähnt, daß Verfahren zur Herstellung von Fensterscheiben in Klasse 32a eingeordnet sind. Betrifft eine Erfindung nun die besondere Ausgestaltung einer Fensterscheibe, so kann sie nicht nur in den betreffenden Gruppen der Klasse 32a, sondern auch noch in einer der zahlreichen Gruppen anderer Patentklassen eingeordnet sein, welche die besondere Ausbildung von Fenstern betreffen. Es kommen hierfür beispielsweise in Frage:

- 20c, 39: Eisenbahnfenster,
- 37d, 8—17: Fenster allgemein,
- 45f, 9: Fenster für Gewächs- u. Treibhäuser,
- 54g, 11: Schaufenster,
- 63a, 7, c 44 und c 58: Fenster an verschiedenen Fahrzeugen, z. B. Autos u. dgl.,
- 65a, 2: Schiffsfenster.

In all diesen Gruppen finden sich neben einer Mehrzahl von Patenten, welche Fensterbeschläge u. dgl. betreffen und den Glasfachmann also nicht interessieren, auch solche, welche für ihn von sehr erheblicher Bedeutung sind. Ich nenne beispielsweise in Gruppe 63c, 58, das bekannte Patent 551 653, durch das die Verwendung von Hartglas für Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen geschützt ist, und ferner die nichtspiegelnden Schaufensterscheiben, welche durch die Patente 551 291 und 564 368 geschützt sind. Ich führe sie an, weil sie vielleicht von allgemeinerem Interesse sind. Sie bestehen aus einer gekrümmten und einer geraden oder aus zwei gekrümmten Scheiben, die so ausgestaltet sind, daß die normalerweise in das Auge des Beschauers reflektierten Strahlen von den Scheiben nach Flächen gelenkt werden, welche das Licht absorbieren. Auf diese Weise werden störende Reflektionen weitgehend verhindert; die Schaufenster spiegeln den Verkehr und die gegenüberliegenden Häuser der Straße nicht wieder, ja sogar die Scheiben scheinen nicht vorhanden.

Wenn im vorstehenden die Gruppen, in denen Fenster besonderer Form eingeordnet sind, ausführlicher behandelt sind, so muß betont werden, daß abgesehen von diesen Gruppen noch zahlreiche Gruppen in der Patentklasseneinteilung verstreut sind, in denen sich Patente befinden, durch welche die bestimmte Form eines Glasgegenstandes geschützt ist. Einige dieser Gruppen sind in der Tafel 1 auf-

geführt. Die Zusammenstellung erhebt aber natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie hätte ohne Schwierigkeiten verdoppelt oder dreifacht werden können. Von den aufgeführten Gruppen möchte ich insbesondere auf die Gruppen 21f, 38, und 21f, 39, verweisen. Für den Praktiker von Bedeutung ist insbesondere die Tatsache, daß sich in diesen Gruppen eine große Anzahl von Patenten befindet, die Verfahren zum Einschmelzen von Drähten in Glas betreffen. Ob diese Patente sich hier an der richtigen Stelle befinden, erscheint fraglich. Allgemeine Verfahren zum Einschmelzen von Metall gehören nach der Gruppeneinteilung in Klasse 32b, 10. Es ist nicht einzusehen, warum ein wichtiges Anwendungsgebiet solcher Einschmelzverfahren, nämlich das Einschmelzen von Stromeinführungsdrähten für elektrische Glühlampen, in Klasse 21f, 39, gehören soll, zumal die Verfahren, welche durch in dieser Gruppe erteilte Patente geschützt sind, sich ohne weiteres analog auf das Einschmelzen von Draht oder Metall in Glas bei anderen Gegenständen anwenden lassen.

Interessant sind auch einige Patente von Herrn Dr. Schlumbohm, welche in Gruppe 33c, 24 (Spiegel), eingeordnet sind, und die in besonders klarer Weise die Wirkung des Grundsatzes der speziellen Technologie auf die Zuteilung von Patenten in die einzelnen Klassen der Patentklasseneinteilung aufzeigen. Patente, welche die Herstellung von Ueberfangglas betreffen, gehören in Klasse 32a, Patente, welche die besondere Zusammensetzung von Ueberfangglas betreffen, in Klasse 32b. Betreffen die Schutzrechte dagegen die besondere Verwendung von Ueberfangglas bei Spiegeln, so werden sie in der zuständigen Klasse 33c, 24,

Tafel 1. Einige weitere Gruppen der Patentklasseneinteilung, außerhalb Klasse 32, die glas-technische Patente enthalten.

- 4b, 4. Lampenschirme, -glocken und -zylinder.
- 21c, 2. Elektrische Isolierstoffe: Glas.
- 21f, 38. Elektrische Glühlampen, bes. Formen der Glashüllen.
- 21f, 39. Verfahren zum Einschmelzen von Stromeinführungsdrähten.
- 30k, 4. Ampullen und Doppelampullen, Ampullenöffner.
- 34l, 11. Isolierflaschen.
- 37b, 1. Glasbausteine.
- 39a, 17. Herstellung von splittersicherem Glas — Verbundglas. Schneiden und Abdichten von splittersicherem Glas.
- 67a, 15. Schleif- und Poliermaschinen für Glastafeln.
- 67a, 16. Facettieren von Glastafeln.
- 67a, 17. Schleif- und Poliermaschinen für Hohlgläser.
- 67a, 18. Facettieren von Hohlgläsern.
- 67a, 19. Schleifmaschinen für Brillengläser usw.
- 67a, 20. Schleifmaschinen für parabolische Flächen.
- 42h, 34. Lupen, Lesegläser.
- 48c, 2. Emailzusammensetzung sowie Trübungsmittel.
- 53b, 3. Weckgefäße.
- 54g, 11. Schaufenster.
- 57b, 18. Farbfilter.
- 75d, 2. Transparente Reklamegegenstände.
- 80b, 9. Isoliermasse mit Glasgespinn.
- 80b, 23. Glasuren.

eingordnet. Die genannten Patente von Herrn Dr. Schlumbohm, durch welche die Verwendung von Spiegeln, die mit an sich bekannten Farbfiltern fest vereinigt sind, geschützt ist (DRP. 504 081, 569 080 und 596 137), befinden sich daher in dieser Gruppe. Durch die Wahl bestimmter Farben werden nämlich im vorliegenden Falle Wirkungen erzielt, welche gerade bei der Verwendung von Toilettenspiegeln u. dgl. von großer praktischer Bedeutung sind. Beispielsweise wird durch die Vereinigung eines blauen Glases mit einem Toilettenspiegel die Wirkung erzielt, daß eine sich schminkende Person sich so sieht, wie sie später von der photographischen Platte wiedergegeben wird. Ähnlich kann durch den Zusatz von Kobalt zum Glas bei Betrachtung im Spiegel bei künstlicher Beleuchtung die Wirkung der Tageslichtbeleuchtung geprüft werden. Umgekehrt kann bei Verwendung eines gelb-berstein-rötlichen Glases die Wirkung künstlicher Beleuchtung geprüft werden, wenn man sich in dem Spiegel bei Tageslicht betrachtet.

Abgesehen von den oben behandelten Patenten, die die bestimmte Form eines Glasgegenstandes betreffen, sind weiter in den verschiedensten Klassen der deutschen Patentklasseneinteilung noch eine große Anzahl von Patenten verstreut, durch welche die Verwendung einer bestimmten, an sich bekannten Glasart für einen besonderen Zweck geschützt ist.

Als Beispiel hierfür nannte ich bereits oben das Patent 551 653, durch welches die Verwendung von Hartglas für Autowindschutzscheiben geschützt ist. Ein ähnliches Verwendungspatent ist das Patent 465 492 der Corning Glass Works, welches die Herstellung von Backgefäßen aus dem bekannten Pyrex-Glas schützt. Das Patent ist in Gruppe 2a, 13, also unter Backformen, registriert, wo es natürlich kein Glasfachmann suchen würde. Weitere Verwendungspatente dieser Art sind die Patente 598 325 und 308 075, durch welche die Verwendung eines an sich bekannten Borosilikatglases für Quecksilberdampflampen bzw. die Verwendung eines besonderen Glases für Augengläser geschützt ist. Die Patente sind in Klasse 21f, 82 (elektr. Entladungslampen), bzw. 42h, 26 (Augengläser), eingeordnet. Auch diese Patente befinden sich also an Stellen, wo man sie zunächst nicht suchen würde.

Die vorstehende kurze Zusammenstellung von außerhalb der Klasse 32 registrierten glastechnischen Patenten hat gezeigt, daß der die deutsche Patentklasseneinteilung beherrschende Grundsatz der speziellen Technologie zu einer für den Glasfachmann bedauerlichen Zersplitterung der glastechnischen Patente führt. Da durch diese Zersplitterung aber andererseits der Vorteil erzielt wird, daß die auf einem bestimmten Spezialgebiete bestehenden Schutzrechte besser zusammengefaßt sind, so erscheint es unzweckmäßig, von diesem Einteilungsprinzip abzugehen. Da-

gegen muß verhindert werden, daß ausgesprochene oder verkappte Verfahrenspatente, also Patente, die mit ihrem Schutzbereich über das besondere Gebiet hinausgreifen, außerhalb der Klasse 32 registriert werden. Dies ist leider vielfach der Fall. Als eines von vielen Beispielen nenne ich zwei Patente (Nr. 514 983 und 530 152) der Firma Emil Busch A. G., welche Verfahren zur Herstellung von Rohlingen für verschmolzene Mehrstärkengläser betreffen. Wie ein Blick auf die Zeichnungen der Patentschriften ergibt, handelt es sich in beiden Fällen um grundsätzlich dasselbe Verfahren. Trotzdem ist das ältere Patent, welches das allgemeine Verfahren betrifft, in Klasse 42h, das jüngere Patent, welches die besondere Ausbildung des Preßstempels betrifft, in Klasse 32a registriert. Die Nachteile, welche sich aus solchen Fällen für den Glasfachmann ergeben, der sich eine klare Kenntnis des Standes der Technik verschaffen will, liegen auf der Hand.

Die Einordnung glastechnischer Patente in falschen Patentklassen erschwert aber nicht nur dem Fachmann die Auffindung von Patenten, welche er bei seiner Produktion zu berücksichtigen hat, sondern ist auch noch aus einem anderen Grunde nachteilig. Es ist nämlich bei der Prüfung glastechnischer Erfindungen in abgelegenen Klassen nicht immer die Gewähr dafür gegeben, daß der Stand der Technik von den der Glasindustrie im allgemeinen ferner stehenden Prüfern zutreffend gewürdigt wird. Als Folge ergibt sich, daß die fehlgeleiteten Patente in stärkerem Maße als andere Nichtigkeitsklagen ausgesetzt sind, was auf einen im Interesse der Rechtssicherheit unerfreulichen Zustand schließen läßt.

Es muß daher aus all diesen Gründen die Forderung aufgestellt werden, daß bei der Zuweisung der einzelnen Patente zu den Patentklassen kritischer als bisher auf den der Anmeldung zu Grunde liegenden Erfindungsgegenstand eingegangen wird. Ferner müssen Patente, welche offensichtlich fehlgeleitet sind, auch nach der Erteilung in möglichst umfassendem Maße in die richtigen Klassen und Gruppen gebracht werden. Verwendungspatente sollten grundsätzlich nicht in den betreffenden Sonderklassen, sondern in den zuständigen Gruppen der Klasse 32, also in den Gruppen 32b, 1 und 2, eingeordnet werden. Ferner erscheint es wünschenswert, daß bei der Prüfung glastechnischer Erfindungen in anderen Klassen die Prüfer der Klasse 32 bei der Prüfung zur Mitwirkung herangezogen werden.

Zusammenfassung.

Abschließend stelle ich fest, daß die übersichtliche Gruppierung der Erfindungen in Klasse 32 es dem Fachmanne leicht möglich macht, die auf einem bestimmten Fachgebiet befindlichen Schutzrechte zu ermitteln. In dieser

Klasse scheinen nur verhältnismäßig geringfügige Aenderungen wünschenswert. Bei der Einordnung glastechnischer Patente in den anderen Klassen sind dagegen einzelne ausgesprochene Mißstände festzustellen. Um diese künftighin zu beheben, erscheint es zweckmäßig, daß vor einer Ueberweisung glastechnischer Erfindungen in andere Klassen zunächst in stärkerem Maße als bisher der der Erfindung zu Grunde liegende Gedanke geprüft wird. Nur wenn die Erfindung tatsächlich lediglich das bestimmte Spezialgebiet betrifft, sollte sie in eine andere Klasse gelangen können. Anwendungspatente sollten grundsätzlich in Klasse 32 registriert werden.

Nur auf diese Weise ist es möglich, dem Fachmann die im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswerte größtmögliche Uebersichtlichkeit über die vorhandenen Schutzrechte und andererseits dem Patentinhaber Sicherheit dafür zu geben, daß sein Patent sachgemäß geprüft ist und gegebenenfalls auch einer Nichtigkeitsklage standhalten wird.

Aussprache (gekürzt).

Herr Oberregierungsrat Thierry (RPA): Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß sich die Einteilung der deutschen Patentklassen nach den Grundsätzen der speziellen Technologie im allgemeinen bewährt hat. Auch die nach dem Kriege neu gegründeten Staaten, insbesondere die Nachfolgestaaten Oesterreichs, haben sich der deutschen Patentklasseneinteilung angeschlossen, ein Beweis dafür, daß diese Einteilung nicht so schlecht ist, wie sie in manchen Eingaben an das Reichspatentamt hingestellt wird. Auch das Patentamt der Vereinigten Staaten von Amerika, das die Patentschriften bisher nach den Grundsätzen der allgemeinen Technologie einordnete, ist neuerdings zu einer auf den Grundsätzen der speziellen Technologie aufgebauten Einteilung übergegangen.

Es muß im übrigen bei allen Aenderungswünschen berücksichtigt werden, daß jede Klassen- und Gruppenänderung die Verschiebung eines umfangreichen Patentschriftenmaterials bedingt. So waren allein 30 Personen etwa $\frac{3}{4}$ Jahr beschäftigt, um das für den öffentlichen Gebrauch bestimmte, in der Auslegehalle des Reichspatentamtes befindliche Patentschriftenmaterial mit dem neuen, am 1. Januar 1933 herausgekommenen Gruppenverzeichnis in Uebereinstimmung zu bringen.

Es ist klar, daß zwischen einem System, das vor etwa 60 Jahren eingeführt wurde und als immerhin starr anzusehen ist, und der lebendigen, sich fortentwickelnden Technik Diskrepanzen auftreten müssen, die unvermeidbar zu den von dem Vortragenden erwähnten Unzuträglichkeiten führen. Dies ist den maßgebenden Stellen im Reichspatentamt auch bekannt, und es wird alles getan, um diese unvermeidbaren Unzuträglichkeiten auf das kleinstmögliche Maß herabzusetzen. So ist innerhalb des Reichspatentamtes eine besondere Stelle gebildet, welche darüber zu wachen hat, daß die neuen Anmeldungen in die richtigen Klassen und Gruppen gelangen, und weiter, daß die Anmeldungen, deren Bekanntmachung beschlossen wurde, gleichfalls in der zuständigen Klasse bekanntgemacht werden. Bei der Mehrzahl der Anmeldungen wird dies auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen.

Wenn die Einordnung der neu eingehenden Anmeldungen immer noch auf Schwierigkeiten stößt, so liegt das vielfach auch an der Abfassung der Unterlagen, und hiermit wende ich mich an alle Zuhörer mit der Bitte, das Amt bei der richtigen Einordnung der Neuanmeldungen zu unterstützen durch Einreichen von Unterlagen, welche klar und eindeutig erkennen lassen, was Sie wollen, und worin Sie die Erfindung sehen. Ich möchte hier einen Ausdruck des Reichsgerichts anwenden, welches in einer Entscheidung betont, daß „kristallklare Unterlagen“ Grundbedingung für die richtige Beurteilung einer Anmeldung sind. Wenn diesem Wunsche des Amtes entsprochen wird, so wird auch ein großer Teil der Klagen über die falsche Einordnung der Anmeldungen verschwinden. Zur Abfassung einwandfreier Unterlagen ist es zweckmäßig, sich an sachverständige Berater, die Ihnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, zu wenden. Sie sind dann sicher, daß Ihren Belangen und denen des Amtes Rechnung getragen wird.

Es gibt allerdings — leider — Anmelder, welche absichtlich unklare Anmeldungen einreichen, um zu erreichen, daß ihre Anmeldung in einer anderen Klasse behandelt und das Patent auch in dieser falschen Klasse erteilt wird, was um so leichter fällt, da in dieser Klasse Vergleichsmaterial nicht vorhanden ist. Ich möchte solche Patente mit „Strauchdiebpatente“ bezeichnen, da die Inhaber dieser Patente wie Strauchdiebe aus dem Hinterhalt über die Industrie herfallen, sie beunruhigen und belästigen, bis ein derartiges Patent vielleicht (?) durch eine Nichtigkeitsklage beseitigt wird. Um solche Patente zu verhindern, ist die Mitwirkung der Industrie unbedingtes Erfordernis. Sie allein, meine Herren, können verhindern, daß solche Patente in falschen Klassen erteilt werden. Wenn Sie wöchentlich das amtliche Patentblatt durchsehen würden — dies bedeutet eine Arbeit von etwa einer Stunde wöchentlich —, so könnten Sie leicht feststellen, ob eine Sie interessierende Anmeldung in einer verkehrten Klasse behandelt wird. Eine kurze Mitteilung an das Amt würde genügen, um diesen Fehler zu beseitigen, und das Amt wäre Ihnen für diese Ihre Mitarbeit nur dankbar.

Kurz soll noch eingegangen werden auf die Ausführungen des Vortragenden bezüglich einer Aenderung der Gruppeneinteilung in der Klasse 32. Es kann für die Güte der bisherigen Gruppeneinteilung zeugen, daß diese seit 35 Jahren ohne nennenswerte Aenderung in Gebrauch gewesen ist. Wenn man dabei berücksichtigt, daß vor etwa 35 Jahren eine Glasindustrie im heutigen Sinne überhaupt noch nicht bestand, ist die Schaffung einer solchen Gruppeneinteilung um so bewundernswerter. Daß diese Einteilung im Laufe der Jahre änderungsbedürftig geworden ist, soll nicht bestritten werden. Die Vorschläge des Herrn Vortragenden erscheinen mir beachtenswert, und sie scheinen weiter als Grundlage für eine neue Gruppeneinteilung geeignet. Vorläufig allerdings ist an eine Aenderung der Gruppeneinteilung der Klasse 32 nicht zu denken. Sollte sie jedoch einmal beabsichtigt werden, so wird sicher auf die Vorschläge des Herrn Vortragenden zurückgegriffen werden.

Aus meinen Ausführungen können Sie entnehmen, daß ich Ihnen bezüglich der Erfüllung der vorgelegten Wünsche durch das RPA keine großen Hoffnungen machen kann. Das Amt wird aber, soweit ich darüber unterrichtet bin, bestrebt sein, alle Unzuträglichkeiten so weit wie möglich aus der Welt zu schaffen, und dafür, daß dies in ausreichendem Maße geschieht, muß Ihre Mitarbeit erbeten werden. (8948)

Deutscher, sprich deutsch! Vermeide Fremdwörter!